Gesundheitsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. November 2026
für die zweite Lesung des Kantonsrates

Art. 102 Abs. 4:	Allfällige Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen im Bereich der ambulanten Gesundheitsversorgung gehen zu Lasten der Patientinnen und Patienten. Ausgenommen sind Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen für Menschen, die aufgrund einer Behinderung auf Dolmetsch- oder Übersetzungsdienstleistungen angewiesen sind.
Art. 145bis:	*Streichen.*